

**Gesetz
zur Einsetzung eines Sächsischen Normenkontrollrates
(Sächsisches Normenkontrollratsgesetz - SächsNKRG)**

Vom 3. Juli 2014

Der Sächsische Landtag hat am 19. Juni 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Einsetzung eines Sächsischen Normenkontrollrates

(1) ¹Bei der Staatsregierung wird ein Sächsischer Normenkontrollrat eingerichtet. ²Er ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.

(2) Der Sächsische Normenkontrollrat hat die Aufgabe, die Staatsregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen.

(3) ¹Er prüft insbesondere die Darstellung des Erfüllungsaufwandes neuer Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, und die öffentliche Verwaltung auf ihre Nachvollziehbarkeit sowie Methodengerechtigkeit. ²Der Sächsische Normenkontrollrat kann im Rahmen seiner Prüfungen Vorschläge zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes unterbreiten.

(4) Die angestrebten Ziele und Zwecke von Regelungen sind nicht Gegenstand seiner Prüfungen.¹

§ 2

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, welche durch die Befolgung einer Vorschrift bei den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.²

§ 3

**Zusammensetzung und Organisation des
Sächsischen Normenkontrollrates**

(1) ¹Der Sächsische Normenkontrollrat besteht aus sechs Mitgliedern. ²Die zuständige Staatsministerin oder der zuständige Staatsminister beruft sie im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Staatsregierung für eine Amtszeit von drei Jahren. ³Eine erneute Berufung ist einmal zulässig. ⁴Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Staatsministerin oder dem zuständigen Staatsminister niederzulegen. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die verbleibende Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Eine Berufung kann aus wichtigem, in der Person des Mitglieds liegendem Grund aufgehoben werden, insbesondere wenn bei fortbestehender Mitgliedschaft eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung des Sächsischen Normenkontrollrates droht.

(3) ¹Die Mitglieder sollen den Bereichen der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Kommunen sowie zivilgesellschaftlichen Gruppen entstammen. ²Frauen und Männer sollen gleichermaßen vertreten sein. ³Die Mitglieder sollen Erfahrungen in Angelegenheiten der Rechtssetzung oder Rechtsanwendung innerhalb staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen gesammelt haben.

(4) ¹Die Mitglieder dürfen während ihrer Mitgliedschaft im Sächsischen Normenkontrollrat weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch einer Bundes- oder Landesbehörde angehören noch zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. ²Sie dürfen auch nicht innerhalb des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Sächsischen Normenkontrollrates eine derartige Stellung innegehabt haben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) ¹Die Mitgliedschaft im Sächsischen Normenkontrollrat ist ein Ehrenamt. ²Die Mitglieder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Staatsregierung festgesetzt wird, und Ersatz ihrer Reisekosten nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des [Sächsischen Reisekostengesetzes](#) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die oder der Vorsitzende des Sächsischen Normenkontrollrats wird durch die Staatsregierung bestimmt.

(7) ¹Der Sächsische Normenkontrollrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit unterbleibt eine Stellungnahme zum Regelungsentwurf. ³Im Rahmen von Prüfungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Ein Sondervotum ist nicht zulässig.

(8) Der Sächsische Normenkontrollrat gibt sich im Einvernehmen mit der Staatsregierung eine Geschäftsordnung.

(9) Die Rechtsaufsicht führt das zuständige Staatsministerium.

(10) ¹Bei dem zuständigen Staatsministerium wird eine Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrates eingerichtet. ²Die Beschäftigten der Geschäftsstelle unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Sächsischen Normenkontrollrat allein dessen Weisungen.

(11) ¹Die Mitglieder des Sächsischen Normenkontrollrates und die Beschäftigten der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet.

²Weitergehende dienst- und beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.³

§ 4

Bereiche des Prüfungsrechts

(1) ¹Dem Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates unterliegen

1. Entwürfe von Landesgesetzen, die von der Staatsregierung in den Landtag eingebracht werden sollen, und
2. Entwürfe von Rechtsverordnungen der Staatsregierung und der Staatsministerien.

²Das Prüfungsrecht entfällt, soweit das Regelungsvorhaben

1. Bundesrecht umsetzt, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde,
2. verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzt,
3. sich
 - a) auf die Festlegung von Zuständigkeiten oder
 - b) auf die Zustimmung zu einem Staatsvertrag beschränkt.

(2) Die Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrates nach Absatz 1 erfolgt vor der abschließenden Befassung durch die Staatsregierung.

(3) Es steht im Ermessen des Sächsischen Normenkontrollrates, ob und in welchem Umfang er Prüfungen durchführt.

(4) ¹Die Staatsregierung kann dem Sächsischen Normenkontrollrat bereits bestehende Gesetze und von der Staatsregierung erlassene Rechtsverordnungen zur Prüfung vorlegen; der Staatskanzlei und den Staatsministerien steht dieses Recht für die von ihnen erlassenen Rechtsverordnungen zu. ²Absatz 3 gilt in diesen Fällen nicht.

(5) ¹Der Sächsische Normenkontrollrat kann die Staatsregierung in begründeten Einzelfällen ersuchen, für bestehende Landesgesetze und Rechtsverordnungen sowie in besonders begründeten Ausnahmefällen für bestehende Verwaltungsvorschriften den Erfüllungsaufwand zu erfassen. ²Bei Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die von einem oder mehreren Ressorts erlassen wurden, ist das Ersuchen an diese zu richten. ³Die Ablehnung des Ersuchens ist zu begründen. ⁴Wird das Ersuchen nicht abgelehnt, stellt das federführende Ressort den Erfüllungsaufwand in angemessener Frist dar. ⁵Der Sächsische Normenkontrollrat prüft die Darstellung des Erfüllungsaufwandes und teilt das Ergebnis der Prüfung mit. ⁶§ 1 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Einzelheiten zur Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrates und zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes werden durch Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung geregelt.⁴

§ 5

Befugnisse des Sächsischen Normenkontrollrates

(1) Der Sächsische Normenkontrollrat ist berechtigt,

1. in dem für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang Anhörungen durchzuführen und Gutachten in Auftrag zu geben sowie
 2. der Staatsregierung Sonderberichte vorzulegen.
- (2) Die Behörden des Freistaates Sachsen leisten dem Sächsischen Normenkontrollrat Amtshilfe.

§ 6

Pflichten des Sächsischen Normenkontrollrates

- (1) ¹Der Sächsische Normenkontrollrat gibt seine Stellungnahmen nicht öffentlich ab. ²Gutachtensaufträge und Anhörungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie deren Ergebnisse sind ebenfalls nicht öffentlich zu behandeln.
- (2) Die Stellungnahmen des Sächsischen Normenkontrollrates werden dem Gesetzentwurf bei der Einbringung in den Landtag beigelegt.
- (3) ¹Der Sächsische Normenkontrollrat erstattet der Staatsregierung jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit. ²Er kann diesem und den Sonderberichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Empfehlungen beifügen. ³Die Staatsregierung leitet die Berichte dem Landtag als Unterrichtung zu.⁵

§ 7

Evaluation

¹18 Monate vor dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes prüft die Staatsregierung, ob sich die Einsetzung des Sächsischen Normenkontrollrates im Hinblick auf die Erfüllung der in § 1 Absatz 2 und 3 sowie § 4 Absatz 4 und 5 benannten Aufgaben bewährt hat. ²Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Landtag sechs Monate vor dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes zu berichten.⁶

§ 7a

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 2 kann für die erste auf den 31. Dezember 2020 folgende Bestellung neuer Mitglieder die Amtszeit von drei Mitgliedern auf 18 Monate festgesetzt werden.⁷

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. ²Es tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.⁸

Dresden, den 3. Juli 2014

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

-
- 1 § 1 geändert durch [Gesetz vom 9. Juni 2017](#) (SächsGVBl. S. 322) und durch [Gesetz vom 16. Dezember 2020](#) (SächsGVBl. S. 724)
 - 2 § 2 geändert durch [Gesetz vom 16. Dezember 2020](#) (SächsGVBl. S. 724)
 - 3 § 3 geändert durch [Gesetz vom 9. Juni 2017](#) (SächsGVBl. S. 322) und durch [Gesetz vom 16. Dezember 2020](#) (SächsGVBl. S. 724)
 - 4 § 4 geändert durch [Gesetz vom 16. Dezember 2020](#) (SächsGVBl. S. 724)
 - 5 § 6 geändert durch [Gesetz vom 16. Dezember 2020](#) (SächsGVBl. S. 724)
 - 6 § 7 geändert durch [Gesetz vom 9. Juni 2017](#) (SächsGVBl. S. 322) und durch [Gesetz vom 16. Dezember 2020](#) (SächsGVBl. S. 724)
 - 7 § 7a eingefügt durch [Gesetz vom 16. Dezember 2020](#) (SächsGVBl. S. 724)
 - 8 § 8 geändert durch [Gesetz vom 9. Juni 2017](#) (SächsGVBl. S. 322) durch [Gesetz vom 10. Juni 2020](#)

(SächsGVBl. S. 282) und durch [Gesetz vom 16. Dezember 2020](#) (SächsGVBl. S. 724)

Änderungsvorschriften

Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 322)

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
vom 10. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 282)

Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 724)